



## **S a t z u n g** **für den Kindergarten der Gemeinde Kleinostheim** **(Kindergartensatzung)**

**vom 6. April 2006**

Beschluss des Gemeinderates vom 06.04.2006  
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer  
Mitteilungen“ Nr. 16 vom 21.04.2006  
in Kraft getreten am 01.09.2006

§ 6 Abs. 2, Satz 2 geändert, § 9 a eingefügt mit  
Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2007  
Amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer  
Mitteilungen“ Nr. 29 vom 20.07.2007  
In Kraft getreten am 01.09.2007

§ 4 Abs. 1, 2, 5 sowie § 11 Abs. 2 geändert mit  
Beschluss des Gemeinderates vom 31.07.2008.  
Amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer  
Mitteilungen“ Nr. 32 vom 08.08.2008.  
In Kraft getreten am 01.09.2008.

§ 4 Abs. 1, 2, 5 sowie § 11 Abs. 2 geändert mit  
Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2010.  
Amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer  
Mitteilungen“ Nr. 27 vom 09.07.2010.  
In Kraft getreten am 01.09.2010.

**Satzung**  
**für den Kindergarten der Gemeinde Kleinostheim**  
**(Kindergartensatzung)**  
vom 06.04.2006

Die Gemeinde Kleinostheim erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), letzte Änderung 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende

**S a t z u n g**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreibt die Gemeinde Kleinostheim einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Die Einrichtung kann im Rahmen der Öffnungszeiten je nach Besuchszeiten besucht werden.

**§ 2**

**Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

**§ 3**

**Beiräte**

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

**§ 4**

**Anmeldung und Aufnahme in den Kindergarten**

- (1) Der Kindergarten ist eine Erziehungseinrichtung und steht grundsätzlich allen Kindern ab dem Alter von zwei Jahren und neun Monaten, bis zur Einschulung offen. Die Aufnahme erfolgt unbefristet.
- (2) Bei Kindern über drei Jahren ist eine Aufnahme nur mit einer tatsächlichen Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche bzw. 4 Stunden pro Tag möglich.
- (3) Anmeldungen zur Neu- und Wiederaufnahme von Kindern im Kindergarten, die zu Beginn des jeweils folgenden Kindergartenjahres aufgenommen werden sollen, finden regelmäßig vom 1. September bis zum 31. März statt. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich.
- (4) Jede Aufnahme in den Kindergarten setzt eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Kleinostheim und einem Personensorgeberechtigten voraus. Der/die

Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur eigenen Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu machen. Die Betreuungsvereinbarung wird in der Regel für die Dauer bis zum Schulübertritt geschlossen.

- (5) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen
- a) Kinder, die mit Hauptwohnung in Kleinostheim gemeldet sind,
  - b) Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung,
  - c) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
  - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden; die Notlage ist glaubhaft zu belegen,
  - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
  - f) Altersstufe der Kinder.
- (6) Die Aufnahme eines nicht mit Hauptwohnsitz in Kleinostheim gemeldeten Kindes ist möglich, wenn
- a) die Wohnsitzgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die Gemeinde Kleinostheim in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen hat und
  - b) den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt hat, und
  - c) diese sich anteilig an der Förderung beteiligt.

Die zuständige Gemeinde sowie die Eltern haben vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten, unter Beachtung der Regelung des Art. 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Diese Vereinbarung soll vor Aufnahme des Kindes vorgelegt werden.

Kommt es zu keiner Vereinbarung, werden die Elternbeiträge einzelvertraglich um den Anteil erhöht, der bei Aufnahme eines Kindes mit Hauptwohnsitz auf die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) entfällt.

- (7) Die Aufnahme von nicht mit Hauptwohnsitz in Kleinostheim gemeldeten Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in Kleinostheim wohnendes Kind benötigt wird.
- (8) Die Aufnahme in den Kindergarten der Gemeinde Kleinostheim ist grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich.
- (9) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben.
- (10) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen.

## **§ 5**

### **Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

## **§ 6**

### **Ab- bzw. Ummeldung; Ausscheiden**

- (1) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund möglich, und bedarf einer schriftlichen Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch einen Personensorgeberechtigten. Die Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Eine Abmeldung während der letzten zwei Monate des Kindergartenjahres (Juli und August) ist nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig, außer bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet. Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. August. Der Besuch kann durch Vereinbarung im Einzelfall um eine Monat im unmittelbaren Anschluss an den 31.08. verlängert werden.
- (2) Die Verminderung oder Erhöhung der Nutzungszeiten ist während der Laufzeit der Betreuungsvereinbarung grundsätzlich nur möglich, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Änderung rechtfertigen. Änderungswünsche sind jeweils zum Monatsbeginn unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

## **§ 7**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
  - a) sich nach zweimonatiger Probezeit zeigt, dass es für den Besuch des Kindergartens noch nicht geeignet ist.
  - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten keinen regelmäßigen Besuch gewährleisten und es innerhalb von drei Monaten schon insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - c) es trotz Beanstandung wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - d) es durch sein Verhalten sich oder Andere gefährdet oder aber den Kindergartenbetrieb nachhaltig stört und keine Aussicht besteht, auf absehbare Zeit durch erzieherische Maßnahmen Abhilfe zu schaffen,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Kindergartenplatz erhalten haben.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn eine ansteckende oder übertragbare Krankheit vorliegt, wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

## **§ 8**

### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von Art und Ausmaß der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Fortsetzung der Betreuung des Kindes von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (2) Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

## **§ 9**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten des Kindergartens bestimmt der Gemeinderat. Die Elternbeiräte sind vorher anzuhören.
- (2) Während der bayerischen Sommerferien der Schulen, kann der Kindergarten bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem kann der Kindergarten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an Brückentagen geschlossen werden. Die Gemeinde kann den Kindergarten bei Krankheit des Personals zeitweilig schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (3) Die Schließtage des Kindergartens werden von der Verwaltung in Abstimmung mit der Kindergartenleitung nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt.
- (4) Die Festlegung der Kernzeiten der Betreuung erfolgt durch die Kindergartenleitung.

## **§ 9 a**

### **Verpflegung**

Kinder die den Kindergarten besuchen können im Kindergarten ein Mittagessen einnehmen und das Angebot an Getränken nutzen.

## **§ 10**

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten im Sinne des Artikels 14 BayKiBiG hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Um diese zu fördern, veranstaltet der Kindergarten Elternabende und räumt die Möglichkeit ein, mit der Kindergarten-, bzw. Gruppenleitung auch Einzelgespräche zu führen.
- (2) Zu Elternabenden lädt die Kindergartenleitung mindestens zweimal jährlich ein. Der jeweilige Termin wird mit dem Elternbeirat abgestimmt und den Personensorgeberechtigten spätestens 7 Tage zuvor schriftlich bekannt gegeben.

## **§ 11**

### **Betreuung auf dem Wege**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit

dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in den jeweiligen Gruppenräumen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.

- (2) Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich abgeändert werden.

## **§ 12**

### **Unfallversicherungsschutz**

Der Unfallversicherungsschutz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 13**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kindergartens durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benützung des Kindergartens der Gemeinde Kleinostheim vom 28. Dezember 1979 außer Kraft.

GEMEINDE KLEINOSTHEIM  
Kleinostheim, 06.04.2006

(Siegel)

Kammerlander  
Erster Bürgermeister